

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der vierzehnte Titel von Einlegung des Widerspruchs wider die Eroefnung
des Zeugenrotuls.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

M u s t e r:

In Sachen N. Kläger und Producenten wider N. Beklagten und Producten, ist Tagesfarth zu Eröffnung des Zeugen-Rotuls auf den Dienstag nach dem 9ten Sonntage nach dem Dreieinigkeitsfeste, wird seyn der 17te August d. J. beraumet und angesetzt, gestalten beyde Theile zu obigem Ende kraft dieses vorgeladen werden, besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Justizcanzley zu erscheinen und der Eröffnung zu gewärtigen, mit angehängter Verwarnung, daß, daferne ein oder anderer ungehorsamlich ausbleiben würde, nichts desto weniger mit der Eröffnung des Rotuls verfahren werden soll. Beschlussen u. s. w.

Königl. u. s. w.

 Der vierzehnte Titul

von

Einlegung des Widerspruchs wider die Eröffnung des Zeugenrotuls.

§. 287.

Wenn noch ein Gegenbeweis geführt werden soll.

Wer einen Gegenbeweis zu führen gedenket, falls kein Gegenbeweistermin vorgeschrieben worden,

den, der muß die Eröffnung der Zeugenaussage nicht geschehen lassen, sondern selbige verbitten, und zugleich den Gegenbeweis antreten. Zu solchem Ende können auch dieselbigen Zeugen wiederum vorgeschlagen werden, welche Producent vorgeschlagen hatte, nur muß dieses nicht über solche Articul geschehen, welche den Beweisarticuln gerade entgegen stehen a). Auch alsdenn wird rechtmäßig der Eröffnung der Zeugenaussagen widersprochen, wenn dazu geschritten werden will, ehe noch der Beweis völlig geendiget ist.

a) c. 16. 18. 42. X. de test., L. 23. D. ibid.

§. 288.

Wenn der Beweisführer noch ferneren Zeugenbeweis zu führen gedenket.

Desgleichen leget sich derjenige wider die Eröffnung der Rotul, so anderweiten Beweis durch Zeugen zu führen gedenket. Dieses sezet jedoch voraus, entweder daß kein Beweistermin vorgeschrieben ist, oder der Producent bescheiniget oder ehblich erhärtet hat, daß er diese Umstände oder Zeugen erst jezo entdeckt habe; denn nach eröffnetem Rotul werden über eben dieselbe oder ganz entgegengestellte Articul, auch nicht einmahl in der Appellationsinstanz weitere Zeugen zugelassen a). Nur alsdenn, wenn die Zeugen vorhin aufergerichtlich oder in einer anderen Sache verhöret sind, schadet dieses einem anderweit in der gegenwärtigen Sache gesuchten förmlichen Zeugenvers

Bb 3

höre

höre nicht b). Sind aber diese Zeugen verstorben, oder sonst ein anderweites Verhör entweder unndthig oder auch nicht thunlich, so beweiset ein solches Zeugenverhör allemahl wie eine Urkunde c).

a) c. 6. X. de prob. (II. 19.), c. 17. 25. 29. 35. 48. X. de test., CLEM. 2. de test., auth. at qui semel C. de prob. (IV. 19.), Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 6. Unrecht wird hiergegen der jüngere Reichsabtschied §. 73. angeführet. Dasselbst ist bloß die Rechtswohlthat, das nicht ausgeführte oder nicht bewiesene, annoch auszuführen und zu beweisen, bestimmt, welches nicht anders, als mit dieser Einschränkung zu verstehen ist. DE PVFENDORF T. I. Obl. 157.

b) c. 44. X. de test.

c) HUBER in Prael. ad D. tit. de fide instrum. §. 27. behauptet zwar aus L. vlt. D. de probat., Auth. si quis in aliquo C. de edendo das Gegentheil. Allein diese Gesetze reden nur von Urkunden, die sich auf andere beziehen. Deutlich entscheidet unsern Fall L. 17. 20. C. de test., c. 30. 50. X. ibid.

§. 289.

Wie es im summarischen Process zu halten.

In summarischen Sachen wird zur Zeit- und Kostenerspahrung nicht immer ein Zeugenrotul verfertigt. Wenn aber auch dieses die Weitläufigkeit des Zeugenverhörs erforderte, so wird doch nie zu dessen Eröffnung Tagesarth angesetzt, son-

sondern den Partheyen! wird die Zeugenaussage schriftlich nebst dem Endbescheide insinuiret, ins dem auch, das Verfahren über den Beweis hinwegfällt.

Der funfzehnte Titul

von

der Ungehorsamsbeschuldigung.

Wenn der Producent oder Product mit dem ersten Saze, es mag selbiges die Ausführungs- oder Unfechtungsschrift seyn, nicht einkommt, so kann nach beschuldigtem Ungehorsam sofort um Verwerfung gebethen werden, gleichwohl stehet es diesem Theile frey, seine Nothdurft auszuführen. Die Verwerfung wird auch ohne Anstand erkannt, weil diese Schriften nicht ohnungänglich nöthig sind a).

a) Reichsabschied von 1654. S. 56.